



Bericht der Justizkommission

über das Gesuch um Aufhebung der Immunität von Frau Liliane Hauser, Staatsanwältin, das von der Bundesanwaltschaft im Rahmen einer Strafuntersuchung wegen Verletzung fremder Gebietshoheit (Art. 299 StGB) eingereicht wurde

Gemäss Artikel 111 Abs. 3 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2012 und Artikel 173 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 müssen der Justizrat und eine parlamentarische Kommission zu einem Gesuch um die Aufhebung der Immunität einer Magistratsperson an den Grossen Rat einen Bericht verfassen. Die Kommission legt dann einen schriftlichen Bericht zuhanden des Grossen Rates vor, der über das Gesuch entscheidet. Die vom Büro des Grossen Rates befasste Justizkommission hat die Ehre, Ihnen ihren Bericht über das Gesuch um Aufhebung der Immunität von Staatsanwältin Liliane Hauser zu unterbreiten.

1. Der Sachverhalt

Im Rahmen einer Strafuntersuchung schickte Staatsanwältin Liliane Hauser zehn Vorladungen per Post und per E-Mail an einen im Ausland wohnhaften Angeklagten. Der genannte Beschuldigte reichte bei der Bundesanwaltschaft (BA) eine Strafklage wegen Verletzung fremder Gebietshoheit ein. Er argumentierte, dass die Magistratin auf dem Hoheitsgebiet eines Drittstaates, in diesem Fall Monaco, Amtshandlungen vorgenommen und damit gegen Artikel 299 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) verstossen habe. Der Kläger macht insbesondere geltend, dass Monaco das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR) nicht ratifiziert hat; dessen Artikel 16 Abs. 1 lautet: *«Die zuständigen Justizbehörden einer Vertragspartei können Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen unmittelbar auf dem Postweg übermitteln»*. So akzeptiert Monaco keine unmittelbare Übermittlung auf dem Postweg, wie das Bundesamt für Justiz (BJ) auf seiner Website mitteilt. Daher, so der Kläger, hätte es dem Verfahren entsprochen, dass jede Vorladung gemäss Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR) vom BJ an das monegassische Justizministerium gesendet worden wäre.

Der Kläger merkt ausserdem an, dass er in den Vorladungen darauf hingewiesen wurde, dass er bei Nichterscheinen mit den Konsequenzen nach Artikel 205 der Strafprozessordnung (StPO) rechnen müsse, insbesondere mit einer Ordnungsbusse und der Möglichkeit, dass ein Vorführungsbefehl ausgestellt wird. Nun dürfen aber Zustellungen im Ausland keinesfalls mit Sanktionsdrohungen verbunden werden: *«Die Anwendung von Zwang ist ausgeschlossen»*, betont das BJ in seinen Richtlinien über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Da der Kläger sich als geschädigt im Sinn von Artikel 115 Abs. 1 StPO erachtete, ersuchte er die BA um die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Staatsanwältin Liliane Hauser.

Die Störung der Beziehungen zum Ausland (16. Titel des StGB), unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 23 Abs. 1 Bst. i StPO). Die BA ist daher für die Bearbeitung der Strafanzeige gegen Staatsanwältin Liliane Hauser zuständig.

Die Störung der Beziehungen zum Ausland wird nur auf Ermächtigung des Bundesrates verfolgt (Art. 302 Abs. 1 StGB). Am 10. Juli 2023 erteilte die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, der BA die Ermächtigung, Staatsanwältin Liliane Hauser zu belangen. Es ist anzumerken, dass die Bundesrätin den Fall als politisch nicht so bedeutsam betrachtete, dass er dem gesamten Bundesrat vorgelegt werden müsste.

Das kantonale Justizgesetz sieht vor: *«Eine Richterin oder ein Richter kann ohne Ermächtigung des Grossen Rats nicht wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden»* (Art. 111 Abs. 1 JG). Daher richtete die Bundesanwaltschaft am 31. Oktober 2023 ein Gesuch an den Grossen Rat, die Immunität der Staatsanwältin Liliane Hauser aufzuheben, um sie wegen mutmasslicher Verletzung fremder Gebietshoheit zu verfolgen.

2. Stellungnahme des Justizrates

Mit Schreiben vom 30. November 2023 gibt der Justizrat eine negative Stellungnahme zum Gesuch um Aufhebung der Immunität von Staatsanwältin Liliane Hauser ab. Er erinnert daran, dass die Immunität die Regel bleiben und nur in schwerwiegenden Fällen aufgehoben werden sollte. Nachdem er um die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts ersucht hat, ist er der Ansicht, dass die in diesem Fall in keiner Weise nachgewiesen ist, dass der Rechtsstreit schwerwiegend ist.

3. Stellungnahme der Justizkommission

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen, die ihr zur Verfügung gestellt wurden, und nach Anhörung der betroffenen Person am 6. Dezember 2023 nimmt die Justizkommission negativ Stellung zum Gesuch um Aufhebung der Immunität von Staatsanwältin Liliane Hauser.

Die Justizkommission hält fest, dass in den Richtlinien des BJ über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen steht: *«Der direkte Postversand stellt eine Amtshandlung dar und ist nur zulässig, wenn er in einem internationalen Vertrag vorgesehen ist, wenn der Empfangsstaat ihn ausdrücklich verlangt oder zulässt oder wenn der Bundesrat ihn genehmigt.»* Im vorliegenden Fall lässt das Fürstentum Monaco die direkte Zustellung auf dem Postweg nicht zu. Die Staatsanwältin Hauser hätte daher den Weg über die Rechtshilfe einschlagen müssen.

Abgesehen davon stellt die Kommission fest, dass gemäss Artikel 87 Absatz 2 StPO *«Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen haben»*. In diesem Fall wurden die Vorladungen, die dem Kläger zugestellt wurden, auch seinen Schweizer Anwälten zugestellt. Die Kommission stellt fest, dass die erste Zustellung an die Anwälte im Jahr 2017 erfolgte, ohne dass sich jemand über den Verfahrensfehler aufgeregt hätte. Dieser wurde vom Schweizer Anwalt des Klägers erst im April 2023 angezeigt, fast sechs Jahre nach der Zustellung der ersten Vorladung und einige Wochen vor der Eröffnung des Prozesses gegen den Kläger.

Die Kommission hält ausserdem fest, dass der Generalstaatsanwalt der Freiburger Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichts (BGE 140 IV 86) seinerseits feststellt, dass die direkte Zustellung per Post im Ausland fremde Gebietshoheit nicht verletzt, wenn es sich um Mitteilungen handelt, die keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen. Seiner Meinung nach waren die an den Kläger gerichteten Vorladungen somit als blosser

Einladungen zu betrachten. Die Tatsache, dass in diesen Vorladungen dem Beschuldigten die Konsequenzen eines Nichterscheinens angedroht wurden, erklärt sich durch die Verwendung der von der Staatsanwaltschaft verwendeten vordefinierten Vorlagen, die automatisch die Konsequenzen nach Artikel 205 StPO darlegen, eine Bestimmung, die Staatsanwältin Hauser zu streichen versäumt hat.

Die Justizkommission ist der Ansicht, dass die den Magistratspersonen – Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – gewährte Immunität für die freie Ausübung ihres Amtes unerlässlich ist und dass dieses Privileg nur bei einer schweren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Amtspflichten aufgehoben werden sollte.

Im Übrigen sieht die Magna Carta der Richter – die im Artikel von Nicolas Pellaton, «Le droit disciplinaire des magistrats du siège, un essai dans une perspective de droit suisse» (2016) zitiert wird – in Paragraph 20 vor: *«Richter sind gemäss dem allgemeinen Recht für Zuwiderhandlungen ausserhalb ihres Richteramtes strafrechtlich verantwortlich. Richter dürfen für nicht vorsätzliche Fehler in Ausübung ihres Amtes keiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen.»*

Im vorliegenden Fall ist die Justizkommission der Ansicht, dass der von Staatsanwältin Hauser begangene Verfahrensfehler weder als schwerwiegend noch als vorsätzlich eingestuft werden kann.

Die Justizkommission lädt den Grossen Rat daher einstimmig ein, den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Staatsanwältin Liliane Hauser abzulehnen.